

Aktenzeichen: 6 ABR 29/80

Bundesarbeitsgericht Sechster Senat

Beschluß vom 4. März 1982

Az. 6 ABR 29/80

I. Arbeitsgericht Bonn

Beschluß vom 26. Oktober 1979

Az. 1 BV 49/79

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf (Köln)

Beschluß vom 28. Februar 1980

Az. 25 TaBV 44/79

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Entscheidungsstichwort:

Mitbestimmung bei Versetzung

Rechtsschutzinteresse

Gesetz:

BetrVG § 95 Abs. 3, § 99; ArbGG 1979 § 80 Rechtsschutzinteresse

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 29/80

25 Ta BV 44/79 Düsseldorf

Verkündet am
4. März 1982

Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 28. Januar 1982 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Mayer und Spiegelhalter für Recht erkannt:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 28. Februar 1980 - 25 Ta BV 44/79 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Beteiligten streiten darüber, ob bei einer Versetzung eines Arbeitnehmers von einem Betrieb in einen anderen Betrieb desselben Unternehmens auch der Betriebsrat des abgebenden Betriebes zu beteiligen ist. Die Antragsgegnerin hat mehrere Betriebe, in denen jeweils Betriebsräte gewählt worden sind. Am 12. Oktober 1979 wurde der Arbeitnehmer R darüber unterrichtet, daß er aus dem Betrieb in Bonn-Bad Godesberg in den Betrieb in Eitorf/Sieg versetzt werden sollte. Der Grund lag darin, daß R vorher sein Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1979 gekündigt hatte. Der antragstellende Betriebsrat verweigerte mit Schreiben vom 15. Oktober 1979 seine Zustimmung zur Versetzung und berief sich auf § 99 Abs. 2 Ziff. 2 und 4 BetrVG. Mit Schreiben vom 18. Oktober 1979 teilte die Antragsgegnerin dem Arbeitnehmer R nochmals mit, daß er mit sofortiger Wirkung versetzt worden sei. R nahm daraufhin seine Tätigkeit in Eitorf auf.

Der Antragsteller ist der Auffassung, es handele sich um eine zustimmungsbedürftige Versetzung im Sinne des § 99 BetrVG. Er hat am 23. Oktober 1979 ein Beschlußverfahren mit dem Antrag eingeleitet,

der Antragsgegnerin aufzugeben, die Versetzung des Dipl.-Ing. R in den Betrieb Eitorf/Sieg aufzuheben.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen.

Der Arbeitnehmer R ist am 31. Dezember 1979 aus dem Unternehmen ausgeschieden. Der Antragsteller hat in der Beschwerdeinstanz nunmehr die Feststellung beantragt,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

daß die Versetzung des Arbeitnehmers R der Zustimmung des Antragstellers nach § 99 BetrVG 1972 bedurfte.

Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen.

Der Antragsteller verfolgt mit der Rechtsbeschwerde seinen zweitinstanzlichen Feststellungsantrag weiter, während die Antragsgegnerin das Verfahren für erledigt erklärt, hilfsweise die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde beantragt. Dem Antragsteller ist im Termin zur mündlichen Anhörung eine Äußerungsfrist von 14 Tagen zur Erledigungserklärung der Antragsgegnerin eingeräumt worden. Er hat das Verfahren nicht für erledigt erklärt und will nunmehr die Feststellung beantragen, daß die Versetzung eines Arbeitnehmers von dem Betrieb in Bonn in den Betrieb in Eitorf/Sieg der Mitbestimmung des Antragstellers nach § 99 BetrVG bedarf.

II. 1. Die Rechtsbeschwerde ist zurückzuweisen, da für die Entscheidung über den in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat gestellten Feststellungsantrag kein Rechtsschutzbedürfnis mehr besteht. Der Arbeitnehmer R ist während des Verfahrens zweiter Instanz aus dem Unternehmen der Antragsgegnerin ausgeschieden. Damit ist der konkrete Streit zwischen den Beteiligten über die Versetzung dieses Arbeitnehmers und die Beteiligung des Betriebsrats des abgebenden Betriebes an dieser personellen Maßnahme erledigt, wie die Rechtsbeschwerde nicht erkennt. Der Antragsteller hat zwar in der Beschwerdeinstanz statt seines ursprünglichen Antrags nach § 101 BetrVG nunmehr einen Feststellungsantrag dahin gestellt, daß die Versetzung

- 4 -



- 4 -

des Arbeitnehmers R der Zustimmung des Antragstellers bedurfte und das Landesarbeitsgericht hat diese Umstellung des Antrags für zulässig angesehen.

Auch dieser geänderte Antrag, der auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat gestellt wurde, vermag aber ein Rechtsschutzinteresse an der begehrten Entscheidung nicht zu begründen. Er ist immer noch auf eine bestimmte personelle Maßnahme bezogen, die durch das Ausscheiden des Arbeitnehmers gegenstandslos geworden ist. Aus der Feststellung, daß die Versetzung der Zustimmung des Antragstellers bedurfte, ergäben sich weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft irgendwelche Rechtsfolgen. Sie liefe daher auf die Erstattung eines Rechtsgutachtens hinaus.

2. Der Antragsteller hat zwar nunmehr in der Rechtsbeschwerdeinstanz nach der mündlichen Anhörung der Beteiligten innerhalb der Äußerungsfrist zum Erledigungsantrag der Antragsgegnerin einen neuen Antrag angekündigt, der die begehrte Feststellung inhaltlich von der Person des Arbeitnehmers R löst und jede Versetzung eines Arbeitnehmers von Bonn nach Eitorf/Sieg erfassen soll. Diesem Antrag, der möglicherweise zur Wiedereröffnung der mündlichen Anhörung führen könnte, falls eine solche Änderung des Antrags noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz als zulässig angesehen werden könnte, müßte hier gleichwohl der Erfolg versagt bleiben. Er würde einen entsprechenden Sachvortrag voraussetzen, an dem es jedoch fehlt. Erstmals in der eingeräumten Schriftsatzfrist zur Frage der Erledigung des Verfahrens trägt der Antragsteller vor, es bestehe jederzeit wieder die reale Möglichkeit, daß ein Arbeitnehmer von Bonn nach Eitorf/Sieg versetzt werde. Konkrete Einzelheiten werden nicht genannt. Es ist weder ersichtlich, daß weitere Versetzungen zu erwarten sind, noch daß sie zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten Anlaß geben würden.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

3. Da der Antragsteller das Verfahren nicht für erledigt erklärt hat, sondern auf einer gerichtlichen Entscheidung besteht, weil er das Rechtsschutzinteresse für fortbestehend erachtet, muß die Rechtsbeschwerde zurückgewiesen werden. Der Antrag ist unzulässig (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 101 BetrVG 1972 zu Ziff. 3 der Gründe; Grunsky, ArbGG, 4. Aufl., § 83 a Rn. 9).

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

E. Mayer

Spiegelhalter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)